



---

## Vorwort des Gemeindepräsidenten

Liebe Rütshelerinnen  
Liebe Rütsheler

Schon bald wird das erste Jahr mit dem neu besetzten Gemeinderat zu Ende gehen. Die drei neuen Gemeinderäte haben sich gut in ihre Ressorts eingearbeitet, auch dank der grossen Unterstützung durch unsere Verwaltung.

Zufrieden sind wir auch mit der Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung in Lotzwil, welche seit Mitte des Jahres unsere Finanzen betreut.

Ich bin sehr dankbar, dass wir im Moment alle Aufgaben der Verwaltung und der Behörden besetzt haben. Es ist für ein Dorf wie Rütshelen, in der heutigen, sehr individuell geprägten Gesellschaft, nicht selbstverständlich. Daher ein herzliches Dankeschön allen, die sich in irgendeiner Form für unsere Dorfgemeinschaft einsetzen!

Gemeinschaft ist auch an der nächsten Gemeindeversammlung zu erleben, zu welcher ich Sie herzlich einlade.

Neu in die Gemeinschaft der Stimmberechtigten dürfen wir in diesem Jahr 6 Jungbürgerinnen und Jungbürger aufnehmen.

Informationen zu den einzelnen Geschäften können nachstehend diesem Infoheft entnommen werden.

Nun wünsche ich Ihnen schöne Herbsttage und ich würde mich freuen, Sie am 7. Dezember um 13:00 Uhr im Gemeindesaal begrüßen zu dürfen.

Stefan Herrmann

---

Ordentliche Gemeindeversammlung von

**Samstag, 7. Dezember 2018, 13.00 Uhr**

im Saal des Gemeindehauses.

### **Traktanden**

1. Budget 2020; Beratung und Genehmigung  
Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer
2. Generelle Entwässerungsplanung (GEP)  
Zustandsuntersuchungen privater Abwasseranlagen; Kreditbewilligung
3. Kreditabrechnungen
4. Jungbürgerfeier
5. Orientierungen
6. Verschiedenes

### **Informationen zu den einzelnen Traktanden**

- 1. Budget 2020; Beratung und Genehmigung,  
Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer**

#### **Allgemeines**

Das Budget 2020 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG BSG 170.11) erstellt.

#### **Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze**

Der Gemeinderat belastet gemäss Beschluss vom 26. Oktober 2015 einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 25'000.00 (maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a GV) der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

In den Spezialfinanzierungen werden Investitionen bis zum Betrag von CHF 10'000.00 der Erfolgsrechnung belastet. Hier wird die Entwicklung der Spezialfinanzierungen genau beobachtet.

### **Erfolgsrechnung**

#### Personalaufwand

<b>Budget 2020</b>	<b>Budget 2019</b>	<b>Rechnung 2018</b>
Aufwand	Aufwand	Aufwand
275'955.00	327'240.00	258'848.00

Der Personalaufwand liegt um 15.7 % unter dem Vorjahresbudget und weist einen Minderaufwand von CHF 51'285.00 auf. Der Hauptgrund liegt bei der Auslagerung der Finanzverwaltung. Die Personalkosten gemäss Vertrag belaufen sich auf rund CHF 54'000.00 und fallen aber unter Transferaufwand (Konto 3612.01).

### Sachaufwand

<b>Budget 2020</b>	<b>Budget 2019</b>	<b>Rechnung 2018</b>
Aufwand 305'470.00	Aufwand 325'700.00	Aufwand 335'033.02

Der Sachaufwand ist gegenüber dem Vorjahresbudget um 6.2 % gesunken. Dies ergibt einen Minderaufwand von CHF 20'230.00. Im Vorjahresbudget waren noch CHF 20'000.00 für die Unterstützung der Finanzverwaltung durch eine externe Firma vorgesehen. Diese Position fällt mit der Auslagerung der Finanzverwaltung weg.

### Steuerertrag

<b>Budget 2020</b>	<b>Budget 2019</b>	<b>Rechnung 2018</b>
Ertrag 904'800.00	Ertrag 963'630.00	Ertrag 935'928.30

Der budgetierte Steuerertrag 2020 liegt um CHF 58'830 tiefer als im Vorjahresbudget. Die Einkommenssteuern natürlicher Personen wurden mit CHF 730'800.00 etwas höher als in der Rechnung 2018, aber um CHF 54'660.00 tiefer als im Vorjahresbudget erfasst. Die Vermögenssteuern natürlicher Personen wurden mit CHF 73'500.00 budgetiert. Bei der Berechnung wurden die Empfehlungen der Kantonalen Planungsgruppen berücksichtigt.

### **Investitionen**

Geplant sind folgende Investitionen im Verwaltungsvermögen:

#### Projekte Steuerhaushalt

Heizung Gemeindehaus	CHF	125'000.00
Strassenbeleuchtung Stampfi	CHF	13'875.00
Strassenbeleuchtung Wil-Flösch	CHF	35'000.00
Strassenbeleuchtung Spiegelberg	CHF	35'000.00
Diverse Strassensanierungen	CHF	50'000.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>258'875.00</b>

## Projekte Spezialfinanzierungen

Ersatz Wasserleitung Spiegelberg/Chüngeligässli-Wil-Flösch	CHF	557'910.00
Wasserversorgung Schutzmassnahmen Fassung	CHF	45'000.00
Sanierung Kanalisation	CHF	131'500.00
Generelle Entwässerungsplanung	CHF	177'000.00
GEP, Zustandsuntersuchung privater Abwasseranlagen (ZPA), Etappe 1	CHF	100'000.00
Subventionen	CHF	-33'300.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>978'110.00</b>
<b>Gesamtinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>1'236'985.00</b>

Die planmässigen Abschreibungen teilen sich wie folgt auf:

### Allgemeiner Haushalt

Strassen	CHF	6'250.00
Wasserbauten	CHF	19.00
Hochbauten	CHF	13'030.00
Übrige immaterielle Anlagen	CHF	9'500.00

### Wasserversorgung

Tiefbauten	CHF	17'530.00
Mobilien	CHF	1'070.00

### Abwasserentsorgung

Übrige Sachanlagen	CHF	3'290.00
Übrige immaterielle Anlagen	CHF	34'910.00
<b>Total planmässige Abschreibungen</b>	<b>CHF</b>	<b>85'599.00</b>

## Ergebnis

Das Budget 2020 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 187'110.00 aus, der dem Bilanzüberschuss belastet werden kann.

## **Antrag**

Der Gemeinderat hat das vorliegende Budget 2020 an seiner Sitzung vom 16. September 2019 beschlossen und unterbreitet der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 7. Dezember 2019 folgende Anträge:

- a. Die Gemeindesteueranlage ist wie bisher auf das 1.60 – fache der gesetzlichen Einheitsansätze festzulegen.
- b. Die Liegenschaftssteuer ist wie bisher auf 1.0 ‰ des amtlichen Wertes festzusetzen.
- c. Das Budget 2020 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 187'110.00 ist zu genehmigen.
- d. Der Aufwandüberschuss ist dem Bilanzüberschuss zu belasten.

Interessierte Stimmberechtigte können das Budget 2020 im Büro der Gemeindeverwaltung und auf [www.ruetschelen.ch](http://www.ruetschelen.ch) einsehen oder ein kopiertes Exemplar verlangen.

## **2. Generelle Entwässerungsplanung (GEP) Zustandsaufnahmen privater Abwasseranlagen (ZPA); Kreditbewilligung**

### **Sachverhalt**

Das Gewässerschutzgesetz gilt für öffentliche sowie auch private Abwasseranlagen. Jeweils nach der Erstellung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) werden die öffentlichen Kanalnetze und Bauwerke regelmässig unterhalten.

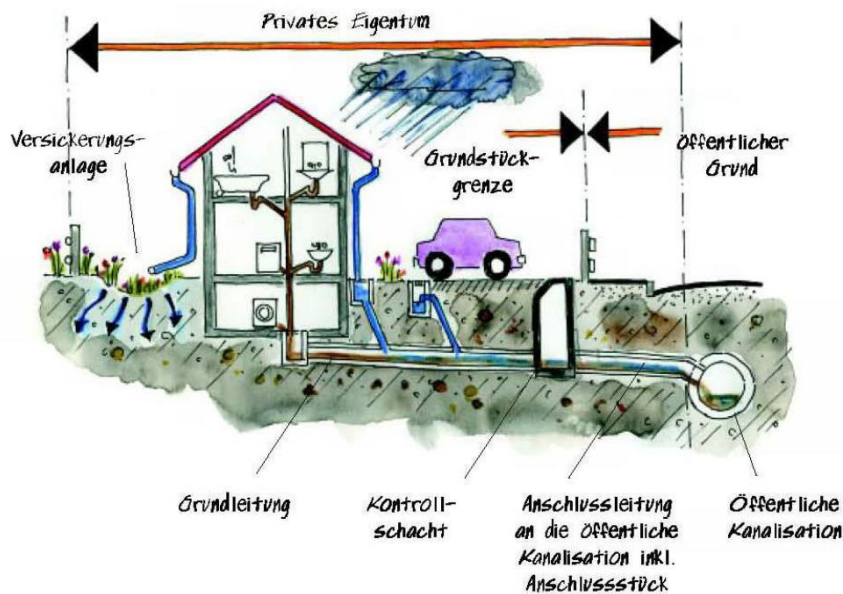
Der Gewässerschutz ist nur dann gewährleistet, wenn auch die Funktion der privaten Entwässerungsanlagen sichergestellt ist. Auch für Privatanlagen sind die Bestimmungen des Gewässerschutzes zwingend. Schadhafte Entwässerungsanlagen bergen grosse Risiken.

Grundsätzlich obliegt den Gemeinden die Aufsicht und die Kontrolle über die Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen des Bundes und des Kantons sowie der gestützt darauf erlassenen Verordnungen.

Die Gemeinde ist für die Kontrolle und Abnahme der Liegenschaftsentwässerung sowie für die periodische Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts dieser Anlagen, der Versickerungen und der Schlammmentsorgung zuständig. Aus diesem Grund sieht das Amt für Wasser und Abfall ein koordiniertes Vorgehen bezüglich der Untersuchung von privaten Abwasseranlagen vor.

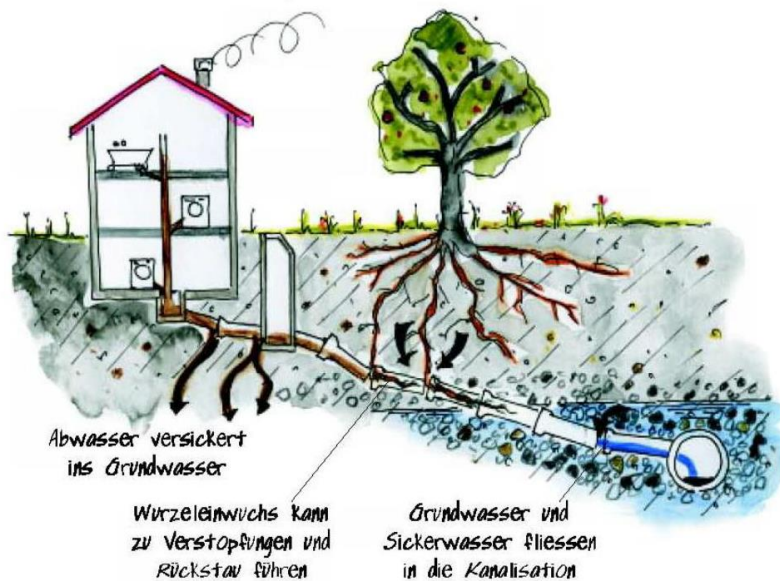
## Liegenschaftsentwässerung

Zur Liegenschaftsentwässerung gehören alle Anlagen, welche das Abwasser über die Anschlussleitung in die öffentliche Kanalisation leiten. Dazu zählen von der Dachrinne über das WC, Lavabo bis zur Kellerwasserpumpe alle Anlagen und Schächte. Auch Sickerleitungen, Versickerungsanlagen und Rückstauklappen sind privates Eigentum und erfordern eine regelmässige Kontrolle und entsprechenden Unterhalt.



## Mängel an Leitungen und Schächten

Natürliche Alterung der Entwässerungsanlagen, unzulässige Abwasserableitungen, mangelhafte Planung und Ausführung sowie schlechter Baugrund können zu Schäden an den Entwässerungsanlagen führen. Bei den Grundleitungen sind es besonders offene Rohrverbindungen sowie defekte Fugen und Rohrbrüche, welche zur Versickerung von Abwasser ins Grundwasser führen.



## Vorgehenskonzept

### – Überprüfung der Anlage / Katasterergänzung

Vor Ort werden die Lage und der Bestand der bestehenden Abwasseranlagen überprüft, wo nötig abgeklärt und ergänzend in einen Plan eingezeichnet. Die Anlagen werden im Abwasser- und Versickerungskataster erfasst.

Diese und die folgenden Arbeiten erfordern das Betreten der Privatgrundstücke. Mit einem Schreiben werden die Grundeigentümer über die geplanten Aufnahmen informiert. Gleichzeitig mit dem Informationsschreiben werden die Grundeigentümer aufgefordert, ihre Kenntnisse betreffend ihrer Abwasseranlage zu skizzieren oder entsprechende Leitungspläne dem koordinierenden Ingenieurbüro abzugeben.

### – Kanalfernsehung

Aufgrund des aktualisierten Anlagekatasters werden die Leitungen mit Kanalfernsehen auf ihren Zustand hin überprüft. Die Untersuchungen beschränken sich auf die Misch- und Schmutzabwasserleitungen. Regenabwasserleitungen werden nicht untersucht, es sei denn, die Einleitung erfolgt in eine Mischabwasserleitung.

Die Hausanschlüsse sind mindestens von der öffentlichen Leitung bis zu der Gebäudefassade zu inspizieren. Falls sich im Gebäudeinnern Kontrollschächte befinden und die Untersuchung im Bereich der Bodenplatte keine Probleme bereitet, sind die entsprechenden Abschnitte auch zu untersuchen.

- Auswertung und Dokumentation  
Die Kanalfernsehaufnahmen werden nach der Zustandsbewertung ausgewertet. Allfällig erforderliche Sanierungsmassnahmen werden für die Anlagen der Zustandsklassen 0, nicht mehr funktionsfähig bis 2, starke und mittlere Mängel, mit einer Kostenschätzung bestimmt.
- Information der Grundstückbesitzer  
Die Grundstücksbesitzer werden über den Zustand ihrer Abwasseranlagen schriftlich informiert. An einer Orientierungsversammlung wird die Thematik generell erläutert. Dabei werden die Eigentümer über die Themen der privaten Abwasserentsorgung, die Ergebnisse der Zustandsuntersuchungen sowie über das weitere Vorgehen bezüglich des Massnahmenvollzugs informiert. Bei Sanierungsbedarf wird ihnen der Untersuchungsbericht inkl. Sanierungsmassnahmen abgegeben.  
Die Eigentümer planen und begleiten die Umsetzung danach grundsätzlich selber.
- Massnahmenumsetzung, Sanierungsabnahmen  
Es ist empfehlenswert, dass sich die Grundeigentümer zusammenschliessen um die Arbeiten koordiniert in Auftrag zu geben. Mit dieser Massnahme können Synergien genutzt werden und Kosteneinsparungen erzielt werden. Die Eigentümer haben den Nachweis der Ausführung der Sanierung zu erbringen (Fotos, Kanalfernsehaufnahmen, Einmessskizzen usw.)

## Finanzen

Die Kosten wurden aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt und sind mit einer Genauigkeit von +/- 15% zu betrachten. Es ist geplant, die Zustandsaufnahmen in drei Etappen/Zonen aufzuteilen.

	Objekte	Kosten
Konzept		8'000.00
Zone 1	77	128'000.00
Zone 2	72	119'000.00
Zone 3	67	115'000.00
<b>Total</b>	<b>216</b>	<b>370'000.00</b>

Die Kosten werden der Spezialfinanzierung Abwasser belastet. Deren Wiederbeschaffungswert beträgt gemäss Jahresrechnung 2018 CHF 2'111'830.00. Die Nutzungsdauer der Leitungen wird mit 80 Jahren angenommen. Die jährlichen Werterhaltungskosten belaufen sich demnach auf CHF 26'398.00. Mind. 60% (CHF15'839.00) dieser Werterhaltungskosten werden



in die Spezialfinanzierung (Erneuerungsfonds) eingelegt. Dieser Erneuerungsfonds beträgt per 31.12.2018 CHF 515'835.00.

### Erfolgsrechnung Abwasserentsorgung 2018

Aufwand	CHF 98'500.85
Ertrag	CHF 82'651.70
Aufwandüberschuss	CHF 15'849.15

Eigenkapital 31.12.2018 CHF 101'875.09

### Subventionen kantonaler Abwasserfonds

Für das vorliegende Projekt wird vom Kanton ein Pauschalbeitrag von CHF 500.00 pro beitragsberechtigtes Gebäude als Subvention geleistet. Das Gemeindegebiet Rütshelen zählt ca. 216 Grundstücke, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind. Somit kann ein Beitrag in der Höhe von CHF 108'000.00 erwartet werden. Die Nettobelastung für die ZPA beträgt somit CHF 262'000.00. Da es sich bei dieser Subvention um eine Hochrechnung handelt, muss der Stimmbürger über den Bruttokredit von CHF 370'000.00 befinden.

### **Terminplan**

Teilzonen	Untersuchung	Vollzug
Zone 1, Lindenacker-Flösch	2020	2022
Zone 2, Lindenacker-Berg	2021	2023
Zone 3, Flösch-Spiegelberg	2022	2024

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, einen Kredit in der Höhe von CHF 370'000.00 zu bewilligen.

## **3. Kreditabrechnungen; Kenntnismnahmen.**

### Ortsplanungsrevision

Für die Ortsplanungsrevision haben die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016 einen Kredit von CHF 95'000.00 bewilligt. Die Arbeiten sind abgeschlossen und die Abrechnung liegt vor.

Panorama AG, Bern, Ortsplaner	CHF 66'383.05
Landschaftsplanung	CHF 3'592.00

Geometer	CHF 5'816.70
Publikationen	CHF 206.70
<b>Total</b>	<b><u>CHF 75'998.45</u></b>
Kredit	CHF 95'000.00
<b>Kreditunterschreitung</b>	<b>CHF 19'001.55</b>

#### 4. Jungbürgerfeier

An der diesjährigen Gemeindeversammlung heissen wir die Jungbürgerinnen und Jungbürger herzlich willkommen.

- Hirschi Andreas
- Kämpf Colin
- Kohler Manuel
- Kurth Eli
- Sohm Remo
- Stalder Celine

#### 5. Orientierungen

#### 6. Verschiedenes

Alle Stimmberechtigten sind zur Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

### Notizen aus dem Gemeinderat

#### – Abstimmungsausschuss

Der Gemeinderat hat folgende Mitglieder in den Abstimmungsausschuss 2020 gewählt:

- Born Verena, Stampfi 8
- Hugo Sarah, Ringweg 7
- Kaufmann Marc, Dorf 41
- Kunz Guido, Lindenacker 8
- Krähenbühl-Spitznagel Lilian, Flösch 54
- Leder Rita, Kirchacker 4
- Leibundgut Sina, Wil 6
- Lurati Mario, Halde 70

Mäder Christian, Dorf 37  
Pfister Stefan, Lotzwilstrasse 25  
Schenk Patrick, Dorf 16  
Steiner Doris, Spiegelberg 6  
Tona Vera, Weidweg 7  
Schüpbach Claudia, Waldhaus 71a  
Wälchli Daniela, Lotzwilstrasse  
Widmer Agnes, Stampfi 2

Folgende Sonntage sind für Abstimmungen und Wahlen vorgesehen:

9. Februar 2020            27. September 2020  
17. Mai 2020             29. November 2020

Wir danken allen Mitwirkenden für Ihre Arbeit!

#### – **Baubewilligungen**

- Einwohnergemeinde Rütshelen, Dorf 41, 4933 Rütshelen  
Ersatz Trinkwasserleitung Wil-Spiegelberg-Chüngeligässli-Flösch
- Hubacher Manuel, Ringweg 3, 4933 Rütshelen  
Erweiterung Terrasse mit Überdeckung, Neubau Geräteraum  
Vergrößerung Fenster, Luft/Wasser Wärmepumpe
- Hugo Sara und Gut André, Ringweg 7, 4933 Rütshelen  
Abbruch Ölheizung, Neubau Luft/Wasser Wärmepumpe
- Pfister Stefan und Röthlisberger Iris, Lotzwilstr. 25, 4933 Rütshelen  
Um- und Ausbau Einfamilienhaus, Dachsanierung mit Lukarne und  
Quergiebel, Terrasse auf Wintergarten
- Schenk Anna und Samuel, Flösch 7, 4933 Rütshelen  
Anschluss an die öffentliche Kanalisation  
Abbruch Gebäude Nr. 7, Neubau Holzschnitzellager und Waschplatz  
für Getreidespritze, Neubau Einstellraum
- Wälchli Jonas, Breitacker 49, 4917 Buswil b. Melchnau  
Umbau Einfamilienhaus, Lotzwilstrasse 34, 4933 Rütshelen

#### – **Betriebsferien Gemeindeverwaltung**

Die nächsten Betriebsferien der Verwaltung sind von Freitag, 20 Dezember 2019 bis Freitag 3. Januar 2020. Ab Montag, 6. Januar 2020 gelten die normalen Öffnungszeiten. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an den Gemeindepräsidenten Stefan Herrmann, Tel. 076 532 65 25. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

## – **Gemeindeversammlungen 2020**

Diese wurden auf Montag, 8. Juni 2020, 20.00 Uhr, und Samstag, 5. Dezember 2020, 13.00 Uhr, festgesetzt.

---

## **Winterdienst - Räumen von Privatstrassen und Hauszufahrten**

Der Schneeräumdienst der Gemeinde befreit keine Privatstrassen und Hauszufahrten von Schnee und Eis.

Liegenschaftsbesitzer können aber zu Beginn des Winters mit den Funktionären der Gemeinde

- **Kaufmann Daniel**, Dorf 1, zuständig für die Schneeräumung  
Tel. 062 922 60 26 oder 079 645 91 28
- **Frikart Rudolf**, Flösch 8, zuständig für das Salzen  
Tel. 062 922 24 36 oder 079 833 73 71

direkt eine Vereinbarung auf privater Basis treffen.

---

## **Hundekot**

Bei der Gemeindeverwaltung sind Beschwerden eingegangen über liegengelassenen Hundekot auf Wegen und Strassen. Wir bitten alle Hundebesitzer die Hinterlassenschaften ihrer Lieblinge wegzuräumen und in den dafür vorgesehenen Robidogs zu entsorgen. Hundekotsäckli können gratis in der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Rücksichtnahme.

---

## **Kehrichtentsorgung**

Immer wieder kommt es vor, dass Kehrichtsäcke oder Container nicht mit genügend Kehrichtmarken beklebt werden. Wir bitten die Bevölkerung darauf zu achten, dass dies nicht vorkommt. Die Mitarbeitenden der Kehrichtentsorgung behalten sich vor, ungenügend mit Marken versehenen Kehricht stehen zu lassen.

---

## Änderung des Polizeigesetzes – Erwerb einer Waffe

Aufgrund der Anpassungen im Rahmen der Einführung des neuen Polizeigesetzes und der neuen Polizeiverordnung sowie der im August 2019 in Kraft getretenen EU-Waffenrichtlinie bzw. dem neuen Waffengesetz und der zugehörigen Verordnung, sind sämtliche waffenrechtliche Gesuche im Kanton Bern seit dem 1. August 2019 direkt bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe) einzureichen.

Nach wie vor bei der Gemeinde einzureichen sind folgende Gesuche:

- Abbrandbewilligung
- Erwerbsschein für pyrotechnische Gegenstände
- Erwerbsschein für Sprengmittel

Der Gemeinderat bittet die Bevölkerung beim Umgang mit Waffen und Feuer jeglicher Art Vorsicht walten zu lassen. Vielen Dank.

---

## Weitere Informationen

### – AHV

- Lohnbescheinigungen

Im Dezember 2019 werden von der Ausgleichskasse des Kantons Bern die Lohnbescheinigungen zugestellt. Wir bitten die Arbeitgeber, diese korrekt auszufüllen, zu datieren, zu unterzeichnen und sie rechtzeitig der AHV-Zweigstelle zuzustellen. Bei verspäteter Einreichung wird eine Mahngebühr verlangt. **Die Lohnbescheinigung muss ebenfalls eingereicht werden, wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden.**

- Anmeldung für AHV-Rente

Das Rentenalter beträgt für Frauen 64 Jahre und für Männer 65 Jahre. Im 2020 treten Frauen mit Jahrgang 1956 und Männer mit Jahrgang 1955 ins Rentenalter ein. Der Anspruch auf eine AHV-Rente muss 3 Monate vor Beginn des Rentenanspruchs mit dem offiziellen Anmeldeformular bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden. Die Rentenanmeldung ist an diejenige Ausgleichskasse zu richten, bei der zuletzt die Beiträge abgerechnet wurden. Vorbezug und Aufschub einer AHV-Rente sind möglich. **Bitte beachten Sie:** Nehmen Sie trotz dem Bezug der Rente wieder eine Arbeit an, so ist der Freibetrag für erwerbstätige Altersrentner/innen zu beachten! Dieser beträgt CHF 1'400.00 pro Monat oder CHF 16'800.00 pro Jahr. Sollte der Lohn diese Grenze überschreitet, ist eine Anmeldung als

Selbständigerwerbende/r notwendig. Entsprechende Merkblätter und Anmeldeformulare können unter folgendem Link heruntergeladen werden:  
<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare>

- Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Von diesem Verfahren kann ein Arbeitgeber freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen.

Folgende Voraussetzungen gelten für das vereinfachte Abrechnungsverfahren:

- der einzelne Lohn pro Arbeitnehmenden darf pro Jahr Fr. 21'330.00 und
- die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr Fr. 56'880.00 nicht übersteigen

- die Löhne des gesamten Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet und

- die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen müssen ordnungsgemäss eingehalten werden.

Das Merkblatt mit dem Anmeldeformular finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.akbern.ch/firmen/beitraege/beitragspflicht/>

- Beitragspflicht auf geringfügigen Löhnen

Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abzuziehen.

Wenn der Lohn pro Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer Fr. 2'300.00 nicht übersteigt, müssen grundsätzlich keine Beiträge abgerechnet werden. Ist der Lohn höher, sind die Beiträge vom gesamten Lohn abzuziehen. Sämtliche Entgelte, welche für eine Tätigkeit ausgerichtet werden, sind zusammen zu zählen.

Die Arbeitnehmenden können von den Arbeitgebenden verlangen, dass über ihr Entgelt abgerechnet wird.

Das gilt nicht für Personen, die in einem Privathaushalt oder von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlichen Bereich entlohnt werden. Beitragsfrei bleiben nur Löhne bis Fr. 750.00 an Jugendliche bis 25 Jahre, die in einem Privathaushalt arbeiten.



## Einwohnergemeinde 4933 Rütshelen

Gemeindeverwaltung Dorf 41  
Telefon 062 922 79 21 Fax 062 923 99 37

[www.ruetschelen.ch](http://www.ruetschelen.ch) [gemeinde@ruetschelen.ch](mailto:gemeinde@ruetschelen.ch)

---

In **Rütshelen** im Gemeindehaus, Dorf 41  
ab sofort grosse, helle und sonnige **3 ½ Zimmer Wohnung** mit Balkon  
eigene Waschküche, Keller, gedeckter Parkplatz

Mietzins: CHF 1'145.00

Nebenkosten: CHF 135.00

Parkplatz: CHF 70.00

**Gemeindeverwaltung Rütshelen**

**Tel 062 922 79 21**